

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage V0760/16

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grundgebühren

(1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.

(2) Grundgebühren:

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	28,00 €
2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	17,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien	12,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	10,00 €
5. Tagesgebühr	4,00 €

(3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leserausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leserausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.

(4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler, Studenten, Bundesfreiwillige, Asylbewerber, Schwerbehinderte, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III und XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.

(5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.

(6) Inhaber eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit.

(7) Sofern Benutzer der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) einen gültigen Leserausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leserausweises von der Grundgebühr befreit.

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

- (1) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist pro Medium eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,20 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.
- (2) Bei Ausleihe des Mediums im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.
- (3) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Medien (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

§ 4 Ersatz eines Leserausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leserausweis wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

1. für minderjährige Benutzer und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

§ 5 Bestellung und Vormerkung

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jedes Medium zu entrichten.

§ 6 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2 Euro pro Bestellung zu tragen. Schüler, die einen Leserausweis besitzen, müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur anfallende Kopierkosten tragen.

§ 7 Besondere Einzelgebühren

1	Wiederbeschaffung von Medien, die dem Benutzer abhandengekommen sind. pro Medium	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift des Benutzers	5,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder –Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spieleanleitungen, Booklets	5,00 €

§ 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit durch die Leitung der Stadtbücherei festgesetzt werden.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher).
- (2) Der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine Genehmigung erteilt hat ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leserausweises,
 2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
 3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines Mediums.
- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leserausweises fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AMNr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016) außer Kraft.